

Neufassung

Tischvorlage Nr.II/ 48/2009 - 1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 LHO für das Haushaltsjahr 2009

A Problem

Die dramatischen Steuereinbrüche im Bundesgebiet, die in den vergangenen Tagen in Bad Kreuznach vom Arbeitskreis Steuerschätzungen errechnet und am 14. Mai 2009 in Berlin verkündet wurden, hinterlassen ihre Spuren auch in den Haushalten des Landes Bremen. Die tiefe Wirtschafts- und Finanzmarktkrise, die die steuerlichen Einnahmen schmälert, aber auch eine Reihe steuerrechtlicher Änderungen, die sich in beträchtlichen Minderausgaben für die öffentlichen Kassen niederschlagen, führen auch in Bremerhaven zu massiven Einnahmeverlusten.

Neben den aufgeführten Fehlbeträgen sind weitere Verschlechterungen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Sozialleistungen sowie im Zusammenhang mit der Tarif- und Besoldungserhöhung zu erwarten.

Konkret für die Stadt Bremerhaven sind dies

- | | | |
|---|---|-------------|
| - | saldierte Mindereinnahmen bei den Steuern und steuerabhängigen Finanzzuweisungen in Höhe von | 14,8 Mio. € |
| - | Haushaltsverschlechterungen bei den Sozialleistungsausgaben in Höhe von | 4,9 Mio. € |
| - | Haushaltsverschlechterungen aufgrund der Tarif- und Besoldungserhöhungen für den Bereich der übrigen Verwaltung in Höhe von ca. | 5,2 Mio. € |

Insgesamt ist mit Mehrbelastungen des Haushaltes 2009 in einer Größenordnung von **bis zu** **24,9 Mio. €** zu rechnen.

Einzelheiten sind der Vorlage Controlling-Bericht FINANZEN April 2009 zu entnehmen.

Diese - auch bundesweit festzustellende - dramatische Haushaltsverschlechterung übersteigt bei weitem die Anpassungs- und Gegensteuerungsmöglichkeiten des Haushalts der Stadt Bremerhaven. Eine Erhöhung der Kreditaufnahme ist deshalb unausweichlich. Dennoch ist über sofortige geeignete Steuerungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug zu entscheiden.

Das Dezernat II beabsichtigt, im 4. Quartal 2009 - folgende Haushaltsverbesserungen und/oder Haushaltsverschlechterungen sollen ggf. berücksichtigt werden - eine weitere Nachtragshaushaltssatzung 2009 vorzulegen.

Der Senat hat bereits am 19.05.2009 haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen beschlossen und

die Senatorin für Finanzen gebeten, Entwürfe von Nachtragshaushalten (Land und Stadtgemeinde Bremen) für das Jahr 2009 vorzulegen.

B Lösung

Das Dezernat II schlägt sofortige Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 Landeshaushaltsordnung unter analoger Anwendung von Artikel 132 a Landesverfassung vor.

Danach dürfen im laufenden Ausgabebereich (einschl. Personal) nur Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden,

- um bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen.

Die Bestimmung umfasst alle Einrichtungen, wobei Personal, Betriebsmittel und Geräte nur in dem Umfang bereit gestellt werden dürfen, wie dies zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Die Neueinstellung von Personal ist bis auf weiteres nicht zulässig,

- um rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen.

Es muss sich um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahmen eingegangen wurden oder Kraft Gesetzes entstanden sind d.h., zwar beschlossene, aber tatsächlich noch nicht begonnene (rechtsverpflichtete) Maßnahmen müssen gestoppt werden.

- Unabdingbare Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen fallen nicht unter die o. g. Beschränkungen. Laufende Unterhaltung umfasst Reparaturen, Brandschutzmaßnahmen, Wartung und Ersatz-/Erhaltungsbaumaßnahmen, soweit dies zur Erhaltung eines gebrauchsfähigen Zustands zwingend erforderlich ist.

Insofern sind Ausgaben nur zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zulässig.

Dazu gelten die nachfolgenden **Detailregelungen**:

1. Die vorgesehene Einstellung von Lehrpersonal in Schulen darf vorgenommen werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte dürfen in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Im Lehrerbereich sind Personalübernahmen von anderen Dienstherren, die Aufstockung von Teilzeit sowie die Wiederaufnahme des Dienstes nach vorzeitiger Beendigung der Beurlaubung zulässig, soweit ein dienstliches Interesse besteht.

Auszubildende, Anwärter und Berufspraktikanten dürfen im Rahmen der beschlossenen Ausbildungsplanung eingestellt werden.

Auslaufende Zeitverträge, z. B. bei erzieherischem Personal und Betreuungspersonal in Schulen und Kindertagesstätten dürfen (im Rahmen des Stellenplanes) verlängert werden.

Befristet beschäftigte Verwaltungsfachangestellte, die sich im sog. „Springerpool“ befinden, dürfen gemäß Magistratsbeschluss vom 13.05.2009 unbefristet übernommen werden.

Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten, die die Ausbildung 2009 beenden, dürfen gemäß Magistratsbeschluss vom 13.05.2009 für zwei Jahre befristet eingestellt werden („Springerpool“).

Beförderungen sind nach vorheriger Beschlussfassung durch den Magistrat zulässig.

Personaltausche zwischen Bremerhaven und Bremen sowie adäquate Tauschversetzungen

zwischen Bremerhaven und anderen Dienstherrn sind zulässig.

Im Übrigen dürfen Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden, um bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen.

2. Ausgaben für personelle und konsumtive Maßnahmen, denen zu mindestens 80% zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen im Falle fest zugesagter Mittel geleistet werden. Für Projekte, die durch die EU, den Bund bzw. das Land mitfinanziert werden, gilt abweichend ein Prozentsatz von 50%. Projekte der Städtebauförderung können nach den Vorgaben der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes durchgeführt werden.
3. Programmmittel sind von den Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen.
4. Von den haushaltsbewirtschaftenden Maßnahmen ausgenommen sind die Ausgaben aus der Umsetzung des Konjunkturpaktes II des Bundes und die vom Magistrat beschlossenen Maßnahmen und Projekte des Wirtschaftsbetriebes „StadtFinanz“ und die vom Immobilienausschuss beschlossenen Projekte des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien und die Fortführung einschließlich der Finanzierung des Projektes Eissporthalle auf der Grundlage der bestehenden Beschlüsse.
5. Soweit in zeitlich unabsehbaren Einzelfällen Abweichungen von diesen Regelungen erforderlich sein sollten, ist eine Magistratsentscheidung herbeizuführen. Werden Ausnahmen von diesen Regelungen beim Magistrat beantragt, sind die entsprechenden Vorlagen mit einer Stellungnahme von der Stadtkämmerei vorzulegen. Die Stadtkämmerei bindet das Rechnungsprüfungsamt in dieses Verfahren ein.
6. Die Regelungen gelten unmittelbar bzw. sinngemäß auch für Betriebe und Sondervermögen nach § 26 LHO sowie Stiftungen öffentlichen Rechts. Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Stadt Bremerhaven mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die Ämter haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.

Der Magistrat bittet das Dezernat II, im 4. Quartal 2009 eine weitere Nachtragshaushaltssatzung 2009 vorzulegen.

C Alternativen

Werden angesichts der geschilderten dramatischen Haushaltsverschlechterungen nicht vorgeschlagen.

D Finanzielle Auswirkungen/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Angesichts der erheblichen Verschlechterung der Haushaltslage sind umgehend Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen. Die konkrete Umsetzung der Ergebnisse der Steuerschätzung sowie der o.g. weiteren Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben in den Haushalt 2009 erfolgt in Form einer weiteren Nachtragshaushaltssatzung, die im 4. Quartal 2009 vorgelegt wird.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen ergeben sich durch diese Vorlage nicht.

E Beteiligung/Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt sofortige Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 Landeshaushaltsordnung unter analoger Anwendung von Artikel 132 a Landesverfassung.

Danach dürfen im laufenden Ausgabebereich (einschl. Personal) nur Ausgaben geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden,

- um bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen.

Die Bestimmung umfasst alle Einrichtungen, wobei Personal, Betriebsmittel und Geräte nur in dem Umfang bereit gestellt werden dürfen, wie dies zwingend zur Erhaltung der Einrichtungen bzw. zur Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Die Neueinstellung von Personal ist bis auf weiteres nicht zulässig,

- um rechtlich begründete Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen.

Es muss sich um Verbindlichkeiten handeln, die vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahmen eingegangen wurden oder Kraft Gesetzes entstanden sind d.h., zwar beschlossene, aber tatsächlich noch nicht begonnene (rechtsverpflichtete) Maßnahmen müssen gestoppt werden.

- Unabdingbare Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen fallen nicht unter die o. g. Beschränkungen. Laufende Unterhaltung umfasst Reparaturen, Brandschutzmaßnahmen, Wartung und Ersatz-/Erhaltungsbaumaßnahmen, soweit dies zur Erhaltung eines gebrauchsfähigen Zustands zwingend erforderlich ist.

Insofern sind Ausgaben nur zur Weiterführung wichtiger und dringlicher staatlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zulässig.

Dazu gelten die nachfolgenden **Detailregelungen**:

1. Die vorgesehene Einstellung von Lehrpersonal in Schulen darf vorgenommen werden. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte dürfen in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Im Lehrerbereich sind Personalübernahmen von anderen Dienstherren, die Aufstockung von Teilzeit sowie die Wiederaufnahme des Dienstes nach vorzeitiger Beendigung der Beurlaubung zulässig, soweit ein dienstliches Interesse besteht.

Auszubildende, Anwärter und Berufspraktikanten dürfen im Rahmen der beschlossenen Ausbildungsplanung eingestellt werden.

Auslaufende Zeitverträge, z. B. bei erzieherischem Personal und Betreuungspersonal in Schulen und Kindertagesstätten dürfen (im Rahmen des Stellenplanes) verlängert werden.

Befristet beschäftigte Verwaltungsfachangestellte, die sich im sog. „Springerpool“ befinden, dürfen gemäß Magistratsbeschluss vom 13.05.2009 unbefristet übernommen werden.

Auszubildende zum Verwaltungsfachangestellten, die die Ausbildung 2009 beenden, dürfen gemäß Magistratsbeschluss vom 13.05.2009 für zwei Jahre befristet eingestellt werden („Springerpool“).

Beförderungen sind nach vorheriger Beschlussfassung durch den Magistrat zulässig.

Personaltausche zwischen Bremerhaven und Bremen sowie adäquate Tauschversetzungen zwischen Bremerhaven und anderen Dienstherrn sind zulässig.

Im Übrigen dürfen Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden, um beste-

hende Einrichtungen zu erhalten und gesetzliche und vertragliche Maßnahmen durchzuführen.

2. Ausgaben für personelle und konsumtive Maßnahmen, denen zu mindestens 80% zweckgebundene Einnahmen Dritter zugrunde liegen, dürfen im Falle fest zugesagter Mittel geleistet werden. Für Projekte, die durch die EU, den Bund bzw. das Land mitfinanziert werden, gilt abweichend ein Prozentsatz von 50%. Projekte der Städtebauförderung können nach den Vorgaben der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes durchgeführt werden.
3. Programmmittel sind von den Bewirtschaftungsmaßnahmen ausgenommen.
4. Von den haushaltsbewirtschaftenden Maßnahmen ausgenommen sind die Ausgaben aus der Umsetzung des Konjunkturpaktes II des Bundes und die vom Magistrat beschlossenen Maßnahmen und Projekte des Wirtschaftsbetriebes „StadtFinanz“ und die vom Immobilienausschuss beschlossenen Projekte des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien und die Fortführung einschließlich der Finanzierung des Projektes Eissporthalle auf der Grundlage der bestehenden Beschlüsse.
5. Soweit in zeitlich unabsehbaren Einzelfällen Abweichungen von diesen Regelungen erforderlich sein sollten, ist eine Magistratsentscheidung herbeizuführen. Werden Ausnahmen von diesen Regelungen beim Magistrat beantragt, sind die entsprechenden Vorlagen mit einer Stellungnahme von der Stadtkämmerei vorzulegen. Die Stadtkämmerei bindet das Rechnungsprüfungsamt in dieses Verfahren ein.
6. Die Regelungen gelten unmittelbar bzw. sinngemäß auch für Betriebe und Sondervermögen nach § 26 LHO sowie Stiftungen öffentlichen Rechts. Im Übrigen gelten die Grundsätze sinngemäß für die von der Stadt Bremerhaven mittelbar und unmittelbar beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten. Die Ämter haben dies im Rahmen der Finanzausstattung der Gesellschaften und des Vollzugs der jeweiligen Wirtschaftspläne sicherzustellen, soweit es rechtlich möglich und wirtschaftlich geboten ist.

Der Magistrat bittet das Dezernat II, im 4. Quartal 2009 eine weitere Nachtragshaushaltssatzung 2009 vorzulegen.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister